

Allgemeine Bedingungen der Nashorn Filmhaus KG

§ 1 Verfilmungs- und Bearbeitungsrechte

Der Vertragspartner überträgt der Nashorn Filmhaus KG (im folgenden Filmhersteller) die nachfolgenden Rechte:

- (1) Das Verfilmungsrecht, d. h. das Recht, das Werk und/oder die Produktion selbst bearbeitet oder unbearbeitet als Vorlage beliebig oft (Wiederverfilmung) für die Herstellung von Verfilmungen in allen bekannten technischen Verfahren (z. B. Film-, Fernseh-, Video-, Foto-, Tonaufnahmen etc. in digitaler und nicht digitaler Form) in allen Sprachfassungen (auch in Untertitelter oder kommentierter Fassung - auch ohne Originalsprache - sowie in bebildeter Form) zu verwenden und gemäß § 2 zu verwerten.
- (2) Das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, das Werk, seine Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen, usw. zu bearbeiten, umzugestalten und abzuändern, zu teilen, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen, Teile herauszunehmen oder die Handlungsabfolgen umzustellen, auch mit Zeichentrick und graphischen Darstellungen zu versehen, Dritte zu beauftragen und auch diese Bearbeitungen innerhalb der in dieser Rechteeinräumung genannten Nutzungsarten zu verwenden sowie schließlich das Werk in alle Sprachen übersetzen zu lassen.
- (3) Das Vortragsrecht, d. h. das Recht, das Werk für eine öffentliche Lesung zu nutzen.
- (4) Das Werktitelrecht, d. h. das Recht, den Titel des Werkes auch zur Bezeichnung dieser oder einer anderen Produktion zu verwenden sowie den Titel abzuändern.
- (5) Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Werk selbst nach Maßgabe von § 2 Abs. (1) zu verwerten.

§ 2 Verwertungsrechte

(1) Der Vertragspartner überträgt dem Filmhersteller das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die so hergestellte Produktion und ihren Titel ganz oder in Teilen nach eigenem Ermessen ausschließlich sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht begrenzt und nicht auf Film- und/oder Fernsehzwecke beschränkt, sondern umfassend selbst oder durch Dritte beliebig oft auszuwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und zu senden, sowie die Produktion in öffentlichen und nicht-öffentlichen audiovisuellen Medien kommerziell und nicht-kommerziell auszuwerten. Diese Rechteübertragung umfasst insbesondere:

- a) Das Senderecht, d. h. das Recht, die Produktion beliebig oft durch analoge und digitale Funksendungen (inkl. DVB-T, -C, -S und -H), wie Ton- und Fernsehrundfunk (inkl. High Definition TV), Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen, etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen in allen Sprachfassungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig von dem Übertragungsweg. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, (auch soweit über Telefonnetz), Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten, On-Demand-Diensten (auch in der Form des Einzelabrufes), Interaktives Fernsehen, sämtliche Sendeformate und unabhängig von der Rechtsform (öffentlich-rechtliches oder privates Fernsehen) oder der Finanzierungsweise der Fernsehanstalt (kommerzielles oder nicht-kommerzielles Fernsehen) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View, Pay-per-Channel, Video-near-Demand, Closed Circuit-TV, sonstiges Abruffernsehen, etc.).
- b) Das Videogramm- und DVD-Recht, d. h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und/oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe, etc.) der Produktion, ganz oder teilweise, auf Bild- oder Tonträgern aller Art in allen Formaten zum Zweck der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe.
- c) Das Vorführungs-/Kinorecht, d. h. das Recht, die Produktion ganz oder teilweise beliebig oft durch technische Einrichtungen in Filmtheatern oder sonstigen dafür geeigneten Orten (z. B. Autokinos, Gaststätten, Diskotheken, Vereins- oder Altersheimen, Schiffen, Flugzeugen, Krankenhäusern, etc.) gewerblich und nicht-gewerblich öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems, der Bild-/Tonträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion auf Festivals, Messen, Verkaufsausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- d) Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (Abruf- und Onlinerecht), d. h. das Recht, die Produktion oder Teile davon einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik mit oder ohne (Zwischen-) Speicher, drahtlos (z. B. terrestrische Funkanlagen und Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) oder mittels Kabel (z. B. Telefon, Lichtleiter, Stromkabel) oder mittels anderweitiger leitungsgebundener und nicht leitungsgebundener Daten- und Telefonnetze (z. B. per ISDN, DSL, Kabelmodem, WAP, GPRS, HSCSD, HSMD, UMTS, etc.) oder sonstiger Datenträger derart zur Verfügung zu stellen, dass die Produktion auf individuellen und/oder gesammelten Abruf bzw. durch Zurverfügungstellung mittels Fernseher, PC oder sonstigen Endgeräten (z. B. Multimediahomeplattform (MHP), PDA, Spielekonsole, UMTS-, WAP-, GPRS-Handy oder eine Kombination solcher Geräte) auch zur interaktiven Nutzung empfangen bzw. (ggf. auch öffentlich) wiedergegeben werden kann (insbesondere Television on Demand, Video on Demand, Near TV on Demand, Near video on Demand, Onlinedienste, Internet, insbesondere world wide web, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, Internet-TV, etc.).

ANSCHRIFT

Nashorn Filmhaus KG
Beckedorfer Bogen 33
21218 Seevetal

KONTAKT

tel. +49 151 2358 4966
mail. moin@nashorn.film
web. www.nashorn.film

BANKVERBINDUNG

Institut Sparkasse Harburg Buxtehude
IBAN DE17 2075 0000 0090 7067 14
BIC NOLADE21HAM

KENNZEICHNUNG

Ust. ID. DE310672036
Amtsgericht Lüneburg, HRA 202685
Geschäftsführer: Maik Lüdemann

e) Das digitale Verwertungsrecht und das Recht zur interaktiven Nutzung, d.h. das Recht, die Produktion auf digitale Speichermedien (Bild-/ Tonträger) aller Art (z. B. DAT, DCC, DVD, etc. teilweise oder vollständig, in unbearbeiteten oder bearbeiteten Fassungen zu speichern, zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten und zu verleihen, und zwar in analoger als auch digitaler Technik sowie mit linearer als auch interaktiver Nutzung, d.h. auch zur individuellen Bearbeitung, Kürzung, Verfremdung, Umgestaltung und sonstigen Veränderung der Produktion bzw. ihrer einzelnen Bild-, Text- oder Tonbestandteile.

f) Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Produktion im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton- und Datenträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten.

g) Das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht, d. h. das Recht, die Produktion unter Wahrung der gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte unter Verwendung analoger, digitaler oder sonstiger Bild-/Ton-/Datenverarbeitungsmethoden zu bearbeiten, umzugestalten, zu verfremden, zu kürzen, zu ergänzen, zu teilen, auszuschneiden, zu kolorieren, die Laufzeit zur Wahrung von Programmgrundsätzen und des allgemeinen Kontinuitätsstandards anzupassen, ganz oder in Teilen mit anderen Produktionen oder Produktionsteilen oder sonstigen Werken und Leistungen zu verbinden oder innerhalb anderer Bild-/Ton-/ Datenträger zu verwenden sowie das ausschließliche Recht, die Produktion beliebig oft in allen Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nachsynchronisieren oder untertitelte und/oder Voice-Over-Fassungen herzustellen und diese zu bearbeiten.

h) Das Titelrecht, d. h. das Recht, den Titel des Werkes, auch in abgewandelter Form oder in Übersetzung, für die danach hergestellte Produktion zu benutzen, ohne dazu verpflichtet zu sein, sowie den Titel (einschließlich der Folgentitel, Rubrikittel, Untertitel, etc.) der Produktion und/oder des zur Produktion benutzten Werkes in gleichem Umfang auszuwerten, wie das Werk und/oder die Produktion selbst.

i) Das Merchandisingrecht, d. h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch die Herstellung und Verbreitung von Waren aller Art einschließlich Druckerzeugnisse und/oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Logos, Figuren, Abbildungen einzelner oder aller Mitwirkender, Ausschnitten aus der Produktion oder sonstigen Zusammenhängen, mit Bezug zur Produktion, erfolgen.

j) Das Druck- und Drucknebenrecht, d. h. das Recht, Zusammenfassungen der Produktion zu verfassen und zu veröffentlichen sowie das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung (insbesondere Verkauf, Vermietung, Leihe, auch im Wege des sog. "E- und M- Commerce", etc.) von bebilderten und nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comics, electronic press kits und sonstigen analogen und digitalen Text-, Bild- und Datenträgern usw.

k) Das Recht zur Werbung und Klammerteilenauswertung, d.h. die Befugnis, Ausschnitte aus der Produktion für Werbezwecke (z.B. Programmvorschauen, Tie-in-Werbung) zu nutzen oder innerhalb anderer Produktionen einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmtönen beliebig oft Ausschnittsweise auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, in branchenüblicher Weise (z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Videogrammen oder in Druckschriften) auch unter Verwendung des Namens sowie sonstiger Angaben und Bilder des Filmschaffenden für die Produktion und deren umfassende Auswertung zu werben.

l) Das Tonträgerrecht, d. h. das Recht zur Verwertung der Produktion oder Teilen davon durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern jeder Art.

m) Das Archivierungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion oder Teile davon einschließlich Abstracts oder sonstige Inhaltsangaben in jeder Form zu archivieren und insbesondere auch digitalisiert zu erfassen.

n) Der Vertragspartner überträgt dem Filmhersteller bereits jetzt auch sämtliche Rechte für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nur technisch bekannte Nutzungsarten.

(2) Die zuvor in § 1 Abs. 1-5 und § 2 Abs. 1 genannten Rechte können vom Filmhersteller einzeln oder in beliebiger Kombination, gewerblich oder nicht-gewerblich sowie öffentlich oder nicht-öffentlich genutzt werden. Der Filmhersteller darf sich zur Ausübung der Rechte der Hilfe Dritter bedienen. Der Filmhersteller ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, diesen ausschließliche oder nicht-ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder zur Auswertung zu überlassen und/oder deren Weiterübertragung bzw. -einräumung zu gestatten.

(3) Eine Kündigung des dieser Anlage zugrunde liegenden Vertrages durch eine der Parteien lässt die lizenzrechtlichen Passagen, insbesondere die durch den betreffenden Vertrag und diese Anlage vorgenommene Rechteeinräumung an den bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der entstandenen und der Nashorn Filmhaus KG eingeräumten Rechte unberührt.

Vertragspartner dem Filmhersteller das Eigentum daran.

(2) Ist ein musikalisches, musikalisch-dramatisches, choreographisches oder pantomimisches Werk Gegenstand des Vertrages, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Filmhersteller das uneingeschränkte Eigentum an einer Partitur zu übertragen und, soweit vorhanden, das komplette Aufführungs- bzw. Orchestermaterial dem Filmhersteller kostenlos zur Verfügung zu stellen; soweit der Filmhersteller die Filmherstellungskosten für das Aufführungs- bzw. Orchestermaterial übernimmt, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Filmhersteller das uneingeschränkte Eigentum an dem kompletten Aufführungs- bzw. Orchestermaterial zu übertragen.

§ 3 Rechte an Software

(1) Der Vertragspartner überträgt dem Filmhersteller für die an der Nashorn Filmhaus KG programmierte Software das ausschließliche zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

a) die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, der Software mit jedem Mittel und in jeder Form; soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software eine Vervielfältigung erfordert, stimmt der Vertragspartner diesen Handlungen zu;

b) die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse;

c) jede Form der Verbreitung des Originals der Software oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung;

d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe der Software einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit unabhängig von Ort und Zeit zugänglich ist.

(2) Sofern die Software im Sourcecode vertrieben wird, erfolgt auf Wunsch des Vertragspartners eine Namensnennung in den Header- Dateien der Entwicklungen des Vertragspartners. Der Wunsch zur Namensnennung ist dem Filmhersteller bei der Übergabe der Software mitzuteilen.

(3) Wird Software als Teil eines Films des Filmherstellers verwendet, so überträgt der Vertragspartner diesem auch bezüglich der dafür entwickelten Software sämtliche in § 1 und § 2 genannten Rechte.

§ 4 Eigentum an Werkexemplaren

(1) Mit der Ablieferung der Manuskripte und/oder des Ausführungsmaterials oder der sonstigen Werkstücke überträgt der Vertragspartner dem Filmhersteller das Eigentum daran.

(2) Ist ein musikalisches, musikalisch-dramatisches, choreographisches oder pantomimisches Werk Gegenstand des Vertrages, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Filmhersteller das uneingeschränkte Eigentum an einer Partitur zu übertragen und, soweit vorhanden, das komplette Aufführungs- bzw. Orchestermaterial dem Filmhersteller kostenlos zur Verfügung zu stellen; soweit der Filmhersteller die Filmherstellungskosten für das Aufführungs- bzw. Orchestermaterial übernimmt, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Filmhersteller das uneingeschränkte Eigentum an dem kompletten Aufführungs- bzw. Orchestermaterial zu übertragen.

§ 5 Rechtsgarantie und Freistellung

(1) Der Vertragspartner gewährleistet, dass die dem Filmhersteller eingeräumten Rechte, weder ganz noch teilweise von ihm genutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen sind und dass kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist, ausgenommen davon sind die Rechte, die für den Vertragspartner aufgrund eines bestehenden Berechtigungsvertrags ausschließlich von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, soweit sie nicht an den Vertragspartner zur Erfüllung des Vertragszweckes zurück übertragen werden oder der Vertragspartner sonst darüber verfügen kann. Die Werkstücke (das Manuskript, die Partitur, der Klavierauszug und dergleichen) müssen, soweit eine Meldung an die Verwertungsgesellschaft erfolgt, die dafür erforderlichen Angaben (Autor, Komponist, Bearbeiter, Arrangeur, Textdichter, Verlag, usw.) enthalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Filmhersteller umgehend, spätestens bei der Abgabe des Werkes, darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wurden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, soweit der Wahrnehmungsvertrag der Verwertungsgesellschaft es zulässt, von der Verwertungsgesellschaft zu verlangen, dass diese ihm die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung notwendigen Nutzungsrechte zurück überträgt. In dem Fall steht der Vertragspartner dafür ein, dass die Rechte nicht mit dem Recht eines Dritten belastet, insbesondere nicht verpfändet sind. Der Vertragspartner gewährleistet ferner, dass das Werk einschließlich des Titels keine Anspielung auf Personen oder Ereignisse enthält, die dem Filmhersteller nicht bekannt gegeben sind; das Werk dessen Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werke anderer Urheber entnommen sind und/oder an dem Werk kein Dritter ohne Wissen des Filmherstellers mitgearbeitet hat.

(3) Der Vertragspartner stellt den Filmhersteller hinsichtlich der vorstehenden Garantien und Zusicherungen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich entstehender Rechtsverfolgungskosten und unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche der Nashorn Filmhaus KG.

§ 6 Ausschluss einer Produktionsverpflichtung

(1) Die Nashorn Filmhaus KG ist nicht verpflichtet, die Produktion herzustellen oder die ihr eingeräumten bzw. übertragenen Rechte in sonstiger Weise zu nutzen. Es steht der Nashorn Filmhaus KG frei, ob und in welcher Weise sie die Produktion auswertet bzw. auswerten lässt.

(2) Sollte mit der Herstellung der Produktion nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterzeichnung des Vertrages begonnen worden sein, ist der Vertragspartner berechtigt, die der Nashorn Filmhaus KG eingeräumten Rechte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzurufen. Die Nachfrist muss mindestens sechs Monate betragen. Macht der Vertragspartner von diesem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er der Nashorn Filmhaus KG 50% der von ihm erhaltenen Vergütungen zurückzuzahlen, wenn er nach Rückfall die Rechte an einen Dritten vergibt oder selbst auswertet.

§ 7 Einstweiliger Rechtsschutz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle von Auseinandersetzungen nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (z. B. einstweilige Verfügung) gegen die Nashorn Filmhaus KG, deren Rechtsnachfolger oder Lizenznehmer vorzugehen.

§ 8 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Gerichtsstand

(1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Nashorn Filmhaus KG Gerichtsstand; die Nashorn Filmhaus KG ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dem Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen.

(2) Falls der Vertragspartner Verbraucher ist und nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist der Geschäftssitz der Nashorn Filmhaus KG Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

ANSCHRIFT

Nashorn Filmhaus KG
Beckedorfer Bogen 33
21218 Seevetal

KONTAKT

tel. +49 151 2358 4966
mail. moin@nashorn.film
web. www.nashorn.film

BANKVERBINDUNG

Institut Sparkasse Harburg Buxtehude
IBAN DE17 2075 0000 0090 7067 14
BIC NOLADE21HAM

KENNZEICHNUNG

Ust. ID. DE310672036
Amtsgericht Lüneburg, HRA 202685
Geschäftsführer: Maik Lüdemann